

ratsdirektive 38 in Betracht zieht. Danach kann das Vermögen von Hauptschuldigen und Belasteten als Sühnemaßnahme eingezogen werden. Hier berühren sich politisches Sanktionsrecht und Wirtschaftsstrafrecht, letzteres als Instrument der Wirtschaftspolitik.

Abgesehen hiervon sind im eigentlichen *Wirtschaftsstrafrecht*, entsprechend der doppelten Zweckbestimmung der Gesetzgebung, von der schon die Rede war, zwei Typen von Gesetzen zu unterscheiden. Die einen sind gekennzeichnet durch Generalklauseln strafbaren Handelns, die anderen durch eine bis ins einzelne ausgeführte Kasuistik.

Repräsentativ für die erste Art war vor allem der sowjetische Befehl 160 vom Oktober 1945. Die Verurteilungen in den großen Wirtschaftsprozessen, z. B. im Dessauer Prozeß beruhten auf ihm¹⁸⁾. Er lautete in seinen wesentlichen Punkten:

- „1. Personen, denen auf den Abbruch der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen gerichtete Diversionsakte nachgewiesen sind, werden einer Gefängnisstrafe bis 15 Jahre und in besonders schweren Fällen der Todesstrafe unterworfen.**
- 2. Derselben Strafe unterliegen Personen, welche sich der Sabotage schuldig gemacht haben, um die Tätigkeit von Unternehmen aufzuhalten, sie zu beschädigen oder zu vernichten.“**

Der Begriff „Diversionsakt“ stammt aus der militärischen Sprache und bezeichnet soviel wie „Ablenkung feindlicher Unternehmungen“. Der Befehl Nr. 160 wurde noch lange Zeit *nach seiner formellen Aufhebung* von Gerichten der Zone angewandt. Vergl. jetzt §§ 22, 23 StEG, die eine Legaldefinition der „Diversion“, der „Schädlingstätigkeit“ und der „Sabotage“ geben.

Die Verwaltung des Berliner Ostsektors erließ am 22. Februar 1950 eine Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen, aus denen hier die §§ 3 und 7 wiedergegeben seien:

§3

- (1) Jedes Verbringen der in § 1 bezeichneten Abfallmetalle — sei es auch in kleinsten Mengen — in die von der amerikanischen, englischen oder französischen Besatzungsmacht besetzten Teile Berlins ist ohne schriftliche Genehmigung des Leiters der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten verboten.**
- (2) Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Halb- und Fertigfabrikate, die ganz oder überwiegend aus Buntmetallen (Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Zink, Zinn usw., sowie Legierungen hiervon) hergestellt sind.**

¹⁸⁾ NJ 1950, S. 309, 312.